EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.2.2013
C(2013) 811 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 11.2.2013

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG - Deutschland - Zertifizierung der TransnetBW GmbH

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 11.2.2013

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG - Deutschland - Zertifizierung der TransnetBW GmbH

I. VERFAHREN

Am 12. Dezember 2012 erhielt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG[1] (im Folgenden „Stromrichtlinie") eine Mitteilung der deutschen Bundesnetzagentur (im Folgenden „Bundesnetzagentur") mit einem Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung des Übertragungsnetzbetreibers „TransnetBW GmbH" (im Folgenden „TransnetBW").

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009[2] (im Folgenden „Stromverordnung") muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Stromrichtlinie übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

Die TransnetBW ist ein in Deutschland tätiger Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Sie ist Eigentümerin und Betreiberin eines 380 kV- und 220 kV-Höchstspannungsstromnetzes mit einer Länge von 1704,5 km auf einem Gebiet von 34 600 km². Die TransnetBW steht zu 86,88 % im Eigentum der Energie Baden-Württemberg AG (im Folgenden „EnBW"), die in den Bereichen Erzeugung und Vertrieb von Strom sowie Gewinnung und Vertrieb von Gas tätig ist, und zu 13,12 % im Eigentum der Neckarwerke Stuttgart GmbH, eines Tochterunternehmens der EnBW.

Um den für die Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber geltenden Rechtsvorschriften nachzukommen, hat sich die TransnetBW für das Modell des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers (ITO) nach Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b der Stromrichtlinie entschieden. Diese Möglichkeit steht der TransnetBW nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Stromrichtlinie in nationales Recht, d. h. nach dem Energiewirtschaftsgesetz („EnWG")[3], zu.

In Artikel 9 der Stromrichtlinie sind Regeln für die Entflechtung der Übertragungsnetze und der Übertragungsnetzbetreiber festgelegt. In Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b dieser Richtlinie ist geregelt, dass in den Fällen, in denen das Übertragungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehört, ein Mitgliedstaat entscheiden kann, Absatz 1 nicht anzuwenden, sofern der betroffene Mitgliedstaat die Bestimmungen des Kapitels V einhält, in denen Anforderungen an unabhängige Übertragungsnetzbetreiber festgelegt sind (Artikel 17 bis 23 der Stromrichtlinie).

---

1 Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.

2 Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15.

3 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.d.F. von Artikel 2 des Gesetzes vom 16.1.2012, BGBl I S. 74.

Die Bundesnetzagentur hat geprüft, ob und in welchem Umfang die TransnetBW den Entflechtungsregeln des ITO-Modells gemäß den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Stromrichtlinie nachkommt. Die Bundesnetzagentur ist zu dem vorläufigen Ergebnis gekommen, dass die TransnetBW diese Anforderungen erfüllt. Die Entscheidung über die Zertifizierung der TransnetBW (Entwurf) ergeht vorbehaltlich der Auflage, dass die Antragstellerin

(a) nach dem 31.12.2013 keine Dienstleistungen der [redacted] oder eines anderen Unternehmens, das dem EnBW-Konzern angehört, im Zusammenhang mit der Informationstechnologie zur Bürokommunikation bezieht;

(b) nach dem 31.12.2013 keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zentralservice Rechnungswesen und nach dem 31.12.2012 keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem beleghaften Archiv und der [redacted] oder einem anderen Unternehmen, das dem EnBW-Konzern angehört, bezieht;

(c) nach dem 31.12.2012 keine Dienstleistungen der [redacted] oder eines anderen Unternehmens, das dem EnBW-Konzern angehört, im Zusammenhang mit der Revision bezieht;

(d) nach dem 31.12.2013 keine Dienstleistungen der [redacted] oder eines anderen Unternehmens, das dem EnBW-Konzern angehört, im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb bezieht;

(e) nach dem 31.12.2012 keine Dienstleistungen im Bereich des arbeitsmedizinischen Dienstes und nach dem 31.12.2013 keine Dienstleistungen im Bereich der Personalabrechnung von Unternehmen, die dem EnBW-Konzern angehören, bezieht;

(f) nach dem 31.12.2012 keine Dienstleistungen im Bereich von Lager und Logistik von [redacted] oder einem anderen Unternehmen, das dem EnBW-Konzern angehört, bezieht;

(g) im Bereich des Netzservice keine Dienstleistungen für

(1) das Projektmanagement und Projektcontrolling nach dem 31.3.2013,

(2) Instandhaltung, Messtechnik, Spezialinstandhaltung sowie Nutzung des Öllabors nach dem 31.12.2012,

(3) Dokumentationssystem und Archive, SAP-Buchungskreise und System PM, Betriebsmitteldatenbank sowie Betrieb und Instandhaltung des Weitverkehrsnetzes nach dem 31.12.2013

von [redacted] oder einem anderen Unternehmen, das dem EnBW-Konzern angehört, bezieht;

(h) nach dem 31.12.2012 keine Dienstleistungen mehr für die Umsetzung der Arbeitssicherheit von [redacted] oder einem anderen Unternehmen, das dem EnBW-Konzern angehört, bezieht;

(i) die Beschlusskammer alle drei Monate, erstmalig am XX.XX.XXXX, über die Fortschritte bei der Beendigung der vorstehend genannten Dienstleistungsbeziehungen schriftlich informiert und dabei insbesondere auf Verzögerungen im Vergleich zu den im Antrag dargelegten Planungen hinweist;

(j) mit Ausnahme der vorstehend genannten Dienstleistungen keinerlei Dienstleistungen von Unternehmen, die dem EnBW-Konzern angehören, bezieht;

(k) Anschlussbegehren an die von ihr betriebene Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung (Netzebene 2) unverzüglich nachkommt, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anschlussgewährung vorliegen;

(l) spätestens ab dem 1.1.2014 jegliche Abordnung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern an Unternehmen, die dem EnBW-Konzern angehören, unterlässt;

(m) spätestens ab dem 31.12.2013 in Bezug auf Anwendungssysteme der Informationstechnologie und Infrastruktur der Informationstechnologie, die sich in Geschäfts- oder Büroräumen der Antragstellerin oder eines Unternehmens, das dem EnBW-Konzern angehört, befinden, nicht mit Beratern oder externen Auftragnehmern zusammenarbeitet, die gleichzeitig für ein Unternehmen, das dem EnBW-Konzern angehört, tätig sind;

(n) spätestens ab dem 1.1.2013 alle Dienstleistungen, die für eines oder mehrere Unternehmen erbracht werden, die dem EnBW-Konzern angehören, zu entsprechenden Konditionen allgemein anzubieten; dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Daten zur Netzlast sowie das Erstellen von Netzanalysen für Verteilernetzbetreiber in der Regelzone der Antragstellerin;

(o) die Information der EnBW AG oder eines anderen Unternehmens, das dem EnBW-Konzern angehört, über Tätigkeiten der Antragstellerin im Bereich der Interessenvertretung gegenüber der Politik unterlässt, es sei denn, diese Informationen werden in gleicher Weise allgemein zur Verfügung gestellt;

(p) unverzüglich die Vereinbarung vom 26.11.2007/3.12.2007 mit der [redacted] (Anlage 15.1.3.22 des Antrags) spätestens mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2013 kündigt;

(q) spätestens ab dem 1.1.2014 die Anpachtung von Höchstspannungsbetriebsmitteln von der [redacted] unterlässt.

III. ANMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Mitteilung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Entscheidungsentwurf.

1. Wahl des ITO-Modells

Nach Artikel 9 Absatz 8 der Stromrichtlinie kann das ITO-Modell in Fällen angewandt werden, in denen das Übertragungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen (im Folgenden „VIU") gehörte. Die Kommission stimmt im vorliegenden Fall mit der Bundesnetzagentur überein, dass die Wahl des ITO-Modells legitim ist, da das in Rede stehende Übertragungsnetz am maßgeblichen Stichtag einem VIU gehörte.

2. IT-Berater und externe Auftragnehmer

Nach Artikel 17 Absatz 5 der Stromrichtlinie gewährleisten die ÜNB, dass sie in Bezug auf IT-Systeme oder -ausrüstung nicht mit denselben Beratern und externen Auftragnehmern wie ein anderer Unternehmensteil des VIU zusammenarbeiten. In ihrem Entscheidungsentwurf hat die Bundesnetzagentur von der TransnetBW verlangt, ihr IT-System von dem vom VIU genutzten System vollständig zu trennen. Aus dem Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur geht hervor, dass die TransnetBW weiterhin die Dienste externer IT-

Auftragnehmer in Anspruch nehmen wird. Im Entscheidungsentwurf wurde jedoch nicht dargelegt, ob die externen Auftragnehmer auch Dienstleistungen für das VIU erbringen.

Die Kommission bezweifelt, dass mit diesem Ansatz die gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Stromrichtlinie erforderliche Unabhängigkeit des ITO in Bezug auf die mit dem IT-Betrieb zusammenhängenden Aktivitäten gewährleistet ist. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Ausnahme von dem Verbot des Artikels 17 Absatz 5 der Stromrichtlinie nur unter außergewöhnlichen Umständen, in denen kein anderer externer Dienstleister als derjenige, der die Dienstleistungen auch für das VIU erbringt, in der Lage wäre, solche Dienstleistungen für die TransnetBW zu erbringen, als gerechtfertigt betrachtet werden könnte. In diesem Fall sollte eine solche Ausnahme außerdem grundsätzlich vorübergehender Art und zeitlich befristet sein und von Maßnahmen flankiert werden, die wirksam sicherstellen, dass Interessenkonflikte und Missbrauchsfälle vermieden werden. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung zu verlangen, dass die TransnetBW und das VIU nicht dieselben externen IT-Berater beauftragen, oder aber erneut zu prüfen, ob die Situation eine Ausnahme auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien rechtfertigt.

3. Räumliche Trennung

Nach Artikel 17 Absatz 5 der Stromrichtlinie unterlässt der ITO die gemeinsame Nutzung von Liegenschaften und Zugangskontrollsystemen mit jeglichem Unternehmensteil des VIU. Die TransnetBW nutzt derzeit noch dieselben Räumlichkeiten wie andere Teile des VIU, sie beabsichtigt jedoch, die räumliche Trennung sowie die Trennung der Zugangskontrollsysteme bis zum 1. März 2013 zu vollziehen. Allerdings geht aus dem Entscheidungsentwurf nicht klar hervor, ob die geplante Trennung wirksam sein wird, und was z. B. geschehen wird, falls bei den Bauarbeiten am neuen Standort weitere Verzögerungen auftreten. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung klare Kriterien für die Trennung festzulegen und die Entwicklungen aktiv zu verfolgen, um eine wirksame Trennung der betroffenen Räumlichkeiten bis zur Frist vom 1. März 2013 sicherzustellen.

4. Unabhängigkeit der Unternehmensleitung

Nach Artikel 19 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 8 der Stromrichtlinie darf die Mehrheit der Angehörigen der Unternehmensleitung in den letzten drei Jahren vor ihrer Ernennung bei einem Unternehmensteil des VIU oder bei anderen Mehrheitsanteilseignern als dem Übertragungsnetzbetreiber weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleidet oder berufliche Aufgaben wahrgenommen noch Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten haben.

In ihrem Entscheidungsentwurf verweist die Bundesnetzagentur auf die deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Stromrichtlinie, d. h. auf das EnWG, wonach die vorstehend genannte Unabhängigkeitsvorgabe nicht für Mitglieder der Unternehmensleitung des ITO gelten sollte, die vor dem 3. März 2012 ernannt wurden. Die Kommission bezweifelt, dass die deutschen Umsetzungsrechtsvorschriften in diesem Punkt mit der Stromrichtlinie übereinstimmen, und weist darauf hin, dass sie in bestimmten Fällen die tatsächliche Unabhängigkeit des ITO in Frage stellen könnten. Die Kommission fordert daher die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung über die Zertifizierung erneut zu prüfen, ob der überwiegende Teil der Unternehmensleitung der TransnetBW die Unabhängigkeitskriterien des Artikels 19 Absatz 3 der Stromrichtlinie tatsächlich in vollem Umfang erfüllt, auch wenn ihre Ernennung vor dem 3. März 2012 liegt. Ist dies nicht der Fall, fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung zu verlangen, dass die Angehörigen der Unternehmensleitung der

TransnetBW die in Artikel 19 Absatz 3 der Stromrichtlinie festgelegten Unabhängigkeitskriterien mehrheitlich erfüllen.

Nach Artikel 19 Absatz 5 der Stromrichtlinie dürfen die Unternehmensleitung und die Beschäftigten des ITO keine Beteiligungen an Unternehmensteilen des VIU halten. In ihrem Entscheidungsentwurf nimmt die Bundesnetzagentur auf die deutschen Umsetzungsrechtsvorschriften Bezug, nach denen Anteile an dem VIU, die von der Unternehmensleitung vor dem 3. März 2012 erworben wurden, zu veräußern sind, allerdings erst bis zum 31. März 2016. Für Mitarbeiter, die nicht der Unternehmensleitung angehören, gilt keine Vorgabe, Anteile am VIU zu veräußern. Die Kommission bezweifelt, dass die deutschen Umsetzungsrechtsvorschriften mit der Stromrichtlinie übereinstimmen, und stellt fest, dass sie in bestimmten Fällen die tatsächliche Unabhängigkeit des ITO in Frage stellen könnten. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung zu verlangen, dass die Unternehmensleitung ihre Beteiligungen am VIU so schnell wie möglich veräußert oder zumindest einem unabhängigen Treuhänder überantwortet. Ferner fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 5 der Stromrichtlinie auch von den Mitarbeitern der TransnetBW, die nicht der Unternehmensleitung angehören, eingehalten werden.

5. Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans

Nach Artikel 20 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 der Stromrichtlinie dürfen die unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsorgans in den letzten drei Jahren vor ihrer Ernennung bei einem Unternehmensteil des VIU oder bei dessen Mehrheitsanteilseignern weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleidet oder berufliche Aufgaben wahrgenommen noch Interessens- oder Geschäftsbedingungen zu ihnen unterhalten haben.

Aus dem Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur und den dem Zertifizierungsantrag der TransnetBW beigefügten Unterlagen geht nicht klar hervor, ob diese Bedingung für die unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsorgans der TransnetBW gestellt wurde, d. h. für die Vertreter der Mitarbeiter. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung über die Zertifizierung erneut zu prüfen, ob die unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsorgans der TransnetBW die Unabhängigkeitskriterien des Artikels 19 Absatz 3 der Stromrichtlinie tatsächlich in vollem Umfang erfüllen, auch wenn ihre Ernennung vor dem 3. März 2012 liegt. Ist dies nicht der Fall, fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung von der TransnetBW zu verlangen, dass die in Artikel 19 Absatz 3 der Stromrichtlinie festgelegten Unabhängigkeitskriterien auch von den unabhängigen Mitgliedern ihres Aufsichtsorgans erfüllt werden.

6. Fristen für die Auflagen

Die Kommission stellt fest, dass die Bundesnetzagentur in ihrer vorläufigen Entscheidung Auflagen (siehe Teil II) gemacht hat, deren Fristen bereits abgelaufen sind. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung zu prüfen, ob die relevanten Auflagen erfüllt wurden, und ihre endgültige Entscheidung entsprechend zu ändern.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Absatz 3 Absatz 2 der Stromverordnung berücksichtigt die Bundesnetzagentur die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung bezüglich

der Zertifizierung der TransnetBW so weit wie möglich und teilt diese Entscheidung der Kommission mit.

Die Stellungnahme der Kommission zu der vorliegenden Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Unterlage auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Wenn die Bundesnetzagentur der Ansicht ist, dass dieses Dokument nach EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten, sollte sie dies der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieser Unterlage unter Angabe von Gründen mitteilen.

Brüssel, den 11.2.2013

Für die Kommission
Siim KALLAS
Vizepräsident